

STATUTEN

des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)

Art. 1 NAME

Der Verein führt den Namen „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)

Art. 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Art. 3 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) die kompetente Zusammenführung und Weiterentwicklung fachlicher Inhalte aus dem Bereich der technischen Informationssicherheit
- (2) die Förderung des demokratischen Staatswesens im sicheren Einsatz neuer Medien und Informationstechnologien durch Behörden und die Sozialpartner
- (3) die Wahrung der Rechtssicherheit der BürgerInnen sowie Stärkung des Vertrauens in den verfassungsgesetzlich gewährten Schutz der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Finanzmarktstabilität, insbesondere im Bereich der elektronischen Identität, elektronischen Signatur, der elektronischen Vertrauensdienste, elektronischer Zahlungssystemen, der Cyber-Sicherheit und der Netzwerk- und Informationssicherheit
- (4) Wissenschaft und Forschung in nationalen und internationalen Vorhaben zur elektronischen Identität, elektronischen Signatur, elektronischen Vertrauensdiensten, elektronischen Zahlungssystemen, der Cyber-Sicherheit und der Netzwerk- und Informationssicherheit
- (5) Organisation und Zurverfügungstellung von Sachverstand zu elektronischer Identität, elektronischer Signatur, elektronischen Vertrauensdiensten, elektronischen Zahlungssystemen, der Cyber-Sicherheit und der Netzwerk- und Informationssicherheit
- (6) Volksbildung und Bewusstseinsbildung bei BürgerInnen zur Informationssicherheit in neuen Medien
- (7) die Bereitstellung der aus vorgenannten Punkten (1) bis (6) erlangten Erkenntnisse an die Allgemeinheit

Art. 4 MITTEL ZU ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
- a) Ansprech-, Anlauf und Koordinierungsstelle für die Belange der Sicherheit in der Informationstechnik
 - b) Unterstützung der Mitglieder, des Gesetzgebers, von Behörden und der Sozialpartner in Belangen des Vereinszwecks
 - c) Integration in staatliche Prozesse über Expertenmeinungen und Unterstützung staatlicher Organisationen
 - d) Bestätigungsstelle nach Signaturgesetz, sowie Zertifizierung elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten und Konformitätsbewertungsstelle nach EU Verordnung 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
 - e) Übernahme von gesetzlich übertragenen oder sonstig festgelegten Aufgaben zu elektronischer Identität, elektronischen Vertrauensdiensten, elektronischen Zahlungssystemen, der Cyber-Sicherheit und Netz- und Informationssicherheit
 - f) Betreuung der Gesetzgebung zu elektronischer Identität, elektronischen Vertrauensdiensten, elektronischen Zahlungssystemen, der Cyber-Sicherheit und Netz- und Informationssicherheit im nationalen sowie gesamteuropäischen Umfeld in begleitender Weise
 - g) Der Verein hat erforderlichenfalls Bedienstete oder Organwalter des Vereins den von seinen Mitgliedern benannten Behörden für die Erstattung von Gutachten zu den vom Vereinszweck erfassten Angelegenheiten als Sachverständige zur Verfügung zu stellen
 - h) Unterstützung der Finanzmarkt- und Zahlungssystemaufsicht in technischen Belangen
 - i) Begleitung der Evaluation von IT-Sicherheitstechnik
 - j) Erstellung von Studien, Expertisen, Gutachten, wissenschaftlichen Arbeiten, Beschreibungen oder Software zu Themen des Vereinszwecks
 - k) Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik des Einsatzes sicherer Informationstechnik im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung
 - l) Technische Hilfestellung im Bereich der IT-Sicherheit für öffentliche Einrichtungen und für BetreiberInnen von Informationsdiensten
 - m) Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit zur Erhaltung und Stärkung der europäischen Kompetenz
 - n) Zweckdienliche internationale Kooperationen und Zusammenarbeit und Abstimmung mit vergleichbaren Organisationen
 - o) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien, sowie Beiträge zu und Veröffentlichungen in einschlägigen elektronischen Medien Dritter
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Erträge aus einem Hilfsbetrieb und Einkünfte an der Beteiligung an einer GmbH

Gewinne aus dem Hilfsbetrieb und Einkünfte aus Beteiligungen sind gänzlich für die in Art. 3 definierten Zwecke zu verwenden.

(3) Betreffend die Mitgliedsbeiträge gilt folgende Regelung:

- a) Die Mitgliedsbeiträge der Gründungsmitglieder im Gründungsjahr bemessen sich, indem der vorläufige Finanzbedarf für dieses Jahr ermittelt und von der konstituierenden Generalversammlung vorläufig, von einer im gleichen Kalenderjahr stattfindenden weiteren ordentlichen Generalversammlung endgültig festgelegt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist ab dem Beschluss fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung beschlossen.
- b) Vorläufig aufgenommene Mitglieder gemäß Art. 6 (2) haben ihren vom Präsidium festgelegten Mitgliedsbeitrag jeweils innerhalb der vom Präsidium festgelegten Frist zu entrichten.
- c) Für die Folgejahre werden allfällige Änderungen vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils bis zum 31. Jänner des betreffenden Kalenderjahres fällig, die Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung beschlossen.

(4) Betreffend Hilfsbetrieb und GmbH gilt:

- a) Der Verein kann in untergeordnetem Ausmaß entgeltliche Leistungen für Mitglieder, Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts oder die Sozialpartner erbringen. Diese Leistungen können die Erstellung von Studien, Expertisen, Gutachten oder Software zu Themen des Vereinszwecks sein.
- b) Der Verein kann Eigentümer einer GmbH werden, die in Themen des Vereinszwecks gewerblich tätig ist. Der Verein kann sich der GmbH bedienen, wo Tätigkeiten die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins oder im Hilfsbetrieb das untergeordnete Ausmaß oder den Kreis der Leistungsempfänger nach a) übersteigt.

Art. 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, welche die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten in vollem Umfang haben, insbesondere Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur Institutionen sein, welche einen öffentlich

rechtlichen Charakter haben, der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen und mit den Aspekten der technischen Informationssicherheit unmittelbar befasst sind. Das sind z.B. Verwaltungsträger wie Gebietskörperschaften, die Oesterreichische Nationalbank und fachlich einschlägige wissenschaftliche Organisationen wie Universitäten.

- c) Ordentliche Mitglieder werden bezüglich der Wahrung ihrer Aufgaben in der Generalversammlung durch nachweislich bevollmächtigte natürliche Personen vertreten, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder RechnungsprüferInnen sein dürfen.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck fördern und welche die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten haben, ausgenommen Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Art. 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf Basis eines schriftlichen Antrags der/des MitgliedschaftswerberIn endgültig. Bei Wunsch einer Mitgliedschaft einer unter Art. 5 b) angeführten Person hat der Vorstand der Generalversammlung auf jeden Fall einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstands die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern beschließen. Die vorläufige Mitgliedschaft kann mittels Beschluss der Generalversammlung in eine endgültige übergeführt werden. Vorläufige Mitgliedschaften bewirken die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten, ausgenommen Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Art. 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt:
Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich, jedoch muss dies dem Vorstand schriftlich bis spätestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- b) Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Vorschlag des Vorstands an das Präsidium wegen statutenwidrigen Verhaltens ausgesprochen werden und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidung des Präsidiums ist von der Generalversammlung endgültig zu bestätigen. Am Tagesordnungspunkt "Ausschluss" in der Generalversammlung darf das betroffene Mitglied nicht teilnehmen.
- c) Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder Tod.

Art. 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Rechte:
Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Alle Mitglieder haben – unbeschadet sonstiger sich aus den Statuten ergebenden Rechte – jedenfalls das Recht über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden.
- (2) Pflichten:
 - a) Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und Möglichkeiten die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.
 - b) Alle Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder der Erreichung seines Zwecks schaden könnte.
 - c) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten zu befolgen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 9 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) RechnungsprüferInnen
- e) Schiedsgericht

Art. 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies:
 - a) vom Vorstand oder
 - b) vom Präsidium oder
 - c) von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird oder
 - d) ihre Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Generalversammlung hat spätestens acht Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen

Begehrens stattzufinden.

- (4) Bei ordentlichen wie auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n VertreterIn eines anderen ordentlichen Mitglieds im Wege einer nachweislichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein/e VertreterIn eines ordentlichen Mitglieds mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der bevollmächtigten VertreterInnen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Falle der Auflösung nach Art.19. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sofern mindestens die bevollmächtigten VertreterInnen von drei Mitgliedern vorhanden sind.
- (7) Für Beschlüsse ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des Art. 19.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der PräsidentIn, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ein/e StellvertreterIn laut Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich von der/dem PräsidentIn für die einzelne Sitzung oder bestimmte Tagesordnungspunkte untersagt wird.
- (10) Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen; dieses Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Art. 11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung

- a) hat sich eine Geschäftsordnung zu geben
- b) beschließt über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres

und über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands auf Antrag der RechnungsprüferInnen

- c) genehmigt die Geschäftsordnung für das Präsidium sowie für den Vorstand
- d) bestellt das Präsidium
- e) beschließt über Bestellung sowie Abberufung von Vorstand sowie RechnungsprüferInnen
- f) bestellt die/den WirtschaftsprüferIn für das jeweils nächste Geschäftsjahr
- g) beschließt die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Überführung vorläufiger Mitgliedschaften in endgültige
- h) berät und beschließt über die vom Präsidium, vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern vorgelegten Anträge
- i) berät und beschließt über die Änderung der Statuten
- j) berät und beschließt über die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge
- k) berät und beschließt über die Auflösung des Vereins
- l) berät und beschließt das Jahresbudget

Art. 12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Einer/einem GesamtleiterIn. Ihre/seine Hauptaufgaben sind die Leitung des Vereins, dessen Vertretung nach außen und die inhaltliche Erreichung des unter Art. 3 angeführten Vereinszwecks
 - b) Einer/einem GeneralsekretärIn. Ihre/seine Hauptaufgaben sind die Organisation des Vereins und die Führung des laufenden Geschäfts im Rahmen der Ermächtigung durch die Geschäftsordnung.Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt die/der GesamtleiterIn, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der GeneralsekretärIn.
- (2) Bei entsprechender Notwendigkeit kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstands bestellen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Erreichung des Vereinszwecks gemäß Art. 3 mit Mitteln nach Art. 4.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von ordentlichen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestellt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung

einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/jeder RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen verhindert sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Neubestellung eines Vorstands. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Gültige Vorstandsbeschlüsse erfordern, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel, die einfache Mehrheit der Anwesenden und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, müssen beide anwesend sein und die Beschlüsse einstimmig fassen.
- (7) Die Mühen der Vorstandsmitglieder sind angemessen zu vergüten. Darüber ist auf Vorschlag des Präsidiums Einvernehmen mit der Generalversammlung herzustellen.

Art. 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Präsidium vor.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vorlage des Jahresarbeitsprogramms zur Beschlussfassung im Präsidium und des Jahresvoranschlags zur Beschlussfassung in der Generalversammlung.
- (4) Erstellung des Jahresabschlusses
- (5) Der Vorstand kann zur fachlichen oder geschäftlichen Beratung Beiräte gemäß seiner Geschäftsordnung bilden.
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (9) Der Vorstand berichtet an die Generalversammlung und das Präsidium gemäß

der Geschäftsordnung

- (10) Der Vorstand macht gemäß den Statuten und seiner Geschäftsordnung Vorschläge an die Generalversammlung und das Präsidium, insbesondere was die Aufnahme neuer Mitglieder, allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge betrifft.

Art. 14 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

- (1) Der Verein wird nach außen durch die/den GesamtleiterIn vertreten.
- (2) Die/der GesamtleiterIn kann die/den GeneralsekretärIn zu Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Der Umfang solcher Vollmachten ist in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.
- (3) Das Innenverhältnis ist über die nach Art. 13 Abs. (1) für den Vorstand bindende Geschäftsordnung festzulegen.

Art. 15 DAS PRÄSIDIUM DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) einer/einem PräsidentIn
 - b) einer/einem VizepräsidentIn
 - c) den weiteren Präsidiumsmitgliedern
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung aus dem Kreis von KandidatInnen, welche von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden, gewählt.
- (3) Das Präsidium hat dieselbe Funktionsdauer wie der Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gültige Präsidiumsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder und die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder.

Art. 16 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- a) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorläufig mit Beschluss des Präsidiums in Kraft tritt. Sie wird der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dies gilt auch für allfällige Abänderungen.
- b) Das Präsidium beschließt die vorläufige und beantragt die endgültige Aufnahme gemäß Art. 6 (2) und beantragt allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern zur Bestätigung in der Generalversammlung.

- c) Das Präsidium bestellt vorläufige Vorstandsmitglieder gemäß Art. 12 (4).
- d) Das Präsidium genehmigt vorläufig die Geschäftsordnung des Vorstands und beantragt ihre endgültige Genehmigung in der Generalversammlung. Die Geschäftsordnung sowie allfällige Abänderungen treten mit Beschluss des Präsidiums vorläufig in Kraft.
- e) Das Präsidium erarbeitet bzw. modifiziert vertragliche Vereinbarungen mit den gewählten Vorstandsmitgliedern und schlägt sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.
- f) Das Präsidium legt die Höhe und die Zahlungsfrist der Mitgliedsbeiträge für vorläufig aufgenommene Mitglieder gemäß Art. 4 (3) b) fest.
- g) Das Präsidium berät und beschließt das von Vorstand vorgelegte Jahresarbeitsprogramm.

Art. 17 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsprüferInnen, die von ordentlichen Mitgliedern bevollmächtigt sein müssen, aber keine sonstigen Funktionen im Verein bekleiden dürfen.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, insbesondere die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses.
- (3) Die RechnungsprüferInnen stellen aufgrund des Berichts der/des WirtschaftsprüferIn den Antrag auf Entlastung des Vorstands an die Generalversammlung.
- (4) Die RechnungsprüferInnen haben über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses sowie über ihren Entlastungsvorschlag mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand zu berichten.

Art. 18 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht, von denen zumindest eine rechtskundig und zumindest eine des Rechnungswesens kundig zu sein hat.
- (2) Jeder Streitteil macht dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe des Streitfalls gegenüber Vorstand bzw. Verständigung der Streitanhängigkeit durch den Vorstand eine/einen SchiedsrichterIn namhaft. Die von den Streitteilen ernannten SchiedsrichterInnen einigen sich binnen 14 Tagen auf eine/einen Dritten als Obmann bzw. Obfrau des Schiedsgerichts.
- (3) Falls sich die von den Streitteilen ernannten SchiedsrichterInnen auf keinen Obmann bzw. keine Obfrau einigen können, wird die/der DekanIn der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom Vorstand gebeten einen Obmann bzw. eine Obfrau zu benennen. Erklärt sich diese/dieser DekanIn dazu nicht binnen 14 Tagen bereit, so entscheidet unter den als Obmann bzw. Obfrau Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der Statuten. Seine Entscheidungen werden, in Anwesenheit aller drei SchiedsrichterInnen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern nicht weiter anfechtbar.
- (5) Für das Schiedsgericht kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren analog zur Anwendung.

Art. 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wobei eine Beschlussfassung nur bei Anwesenheit von Zweidrittel der ordentlichen MitgliedervertreterInnen möglich ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aber jedenfalls die Mehrheit aller ordentlichen MitgliedervertreterInnen.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn durch ein Bundesgesetz eine andere Stelle beauftragt wird, sämtliche Agenden des Vereins zu übernehmen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist zur Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen ist bei behördlicher Auflösung oder gemäß Beschluss der auflösenden Generalversammlung einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Institution zur Verwertung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zuzuführen.
- (4) Bei Wegfall des bisherig begünstigten Vereinszwecks hat die Generalversammlung über die Zuführung des vorhandenen Vereinsvermögens an eine gemeinnützige wissenschaftliche Institution zur Verwertung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verfügen.

(Ausfertigung Dezember 2019)